

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 04.07.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

97.	Bekanntmachung der 6. Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen	316
98.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Helmstedt	320
99.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 Büddenstedt	321
100.	Bekanntmachung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.07.2018	322
101.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Schöningen – Marktgebührensatzung	326
102.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan J 358 Poststraße - Mitte	329
103.	Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) Anlage: Gebietsabgrenzung	331

B. Nichtamtlicher Teil

97.

**Bekanntmachung der
6. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke
für die Helmstedter Grundschulen**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017, Nds. GVBl. S. 48) und § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2017, Nds. GVBl. S. 260) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirke für die Grundschulen**

(1) Schulbezirk 1, Grundschule an der Pestalozzistraße Außenstelle Emmerstedt

Der Schulbezirk besteht aus dem Ortsteil Emmerstedt mit Windmühlenberg und dem Ortsteil Barmke sowie zusätzlich aus folgenden Straßen des Industriegebiets Helmstedt-Emmerstedt:

Dieselstraße
Porschestraße

Von-Guericke-Straße
Werner-von-Siemens-Straße

(2) Schulbezirk 2, Grundschule Friedrichstraße

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Straßen:

Albrechtstraße
Alersstraße
Allerweg
An den Lübbensteinen
An der Gartenfreiheit
Annabergstraße
Beireisstraße
Berliner Platz
Böttcherstraße
Breslauer Straße
Bruchweg
Bunzlauer Straße
Carlstraße
Charlotte-von-Veltheim-Weg
Collegienstraße
Conringplatz
Conringstraße
Dammgarten
Danziger Straße
Diamantenweg
Dunkles Tor
Elbestraße
Emmerstedter Straße

Klosterstraße
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Platz
Leuckartstraße 12-56 gerade, 27-61 ungerade
Liegnitzer Straße
Marienstraße
Marientaler Straße
Markt
Meibomstraße
Memelstraße
Mühlgraben
Neißestraße
Neumärker Straße
Nordertor
Nordstraße
Oderring
Pastorenweg (*bis einschl. Haus Falley*)
Reichenberger Straße
Saarstraße
Schäferkamp
Schulstraße
Schützenwall
Schwalbenbreite

Eupener Straße
Feldstraße
Friedrichstraße
Gleiwitzer Straße
Glogauer Straße
Gröpern
Großer Katthagen
Grünberger Straße
Havelstraße
Hirschberger Straße
Im Bohnenkampe
Industriestraße
Jürgenbreite
Kleiner Katthagen

Schweidnitzer Straße
Stettiner Straße
Stobenstraße
Teichstraße
Tilsiter Straße
Triftweg
Virchowweg
Vorsfelder Straße
Walbecker Straße
Waldenburger Straße
Wallgasse
Weichselstraße
Weinbergstraße
Wohldamm

(3) Schulbezirk 3, Grundschule Lessingstraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Albert-Einstein-Weg
Albert-Schweitzer-Weg
Alter Schwanefelder Weg
Am Bötschenberg
Am Buchenhang
Am Burgberge
Am Finkenherd
Am Heuerskamp
Am Ludgerihof
Am Steinmühlenkamp
Am Wallgraben
Am Warneckenberg
Amtsgasse
An der Bleiche
Autobahnkontrollpunkt
Bäckerweg
Badergasse
Beek
Beendorfer Straße
Beethovenstraße
Bergweg
Bindegasse
Birkenweg
Blankenburger Straße
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Brockenblick
Brunnenweg
Calvörder Straße
Carl-von-Ossietzky-Weg
Chardstraße
Chemnitzer Straße
Collegienplatz
Dessauer Straße
Drei Linden
Dresdener Straße
Edelhöfe

Kramstraße
Krumme Gasse
Kurzer Kamp
Kybitzstraße
Landgrabentrift
Langer Kamp
Langer Steinweg
Langer Wall
Leipziger Straße
Lenauweg
Lessingplatz
Lessingstraße
Lindenstraße
Lortzingstraße
Magdeburger Berg
Magdeburger Straße
Magdeburger Tor
Magdeburger Tor Hof
Maschweg
Max-Planck-Weg
Max-Reger-Weg
Mörikestraße
Mozartstraße
Naumburger Straße
Ostendorf
Papenberg
Poststraße
Pottkuhlenweg
Prenzlauer Straße
Raabestraße
Richard-Wagner-Platz
Richard-Wagner-Straße
Rosmarinstraße
Roßstraße
Rostocker Straße
Roter Torweg
Rundweg

Erfurter Straße	Saalfelder Straße
Fechtboden	Sandbreite
Fiuggiring	Schillerstraße
Genthiner Straße	Schubertweg
Georgienstraße	Schuhstraße
Gerbergasse	Schumannweg
Gerhart-Hauptmann-Weg	Schützenplatz
Glück-Auf-Weg	Schweriner Straße
Goethestraße	Sonnenweg
Görlitzer Platz	St. Barbara-Weg
Greifswalder Straße	Steigerweg
Großer Kirchhof	Stendaler Straße
Grubenweg	Stollenweg
Gustav-Stresemann-Weg	Stolzengasse
Haldenslebener Straße	Stralsunder Straße
Haldenweg	Streplingerode
Hallesche Straße	Tangermühlenweg
Hauerweg	Theodor-Storm-Weg
Heinrichsgasse	Thomas-Mann-Straße
Heinrich-von-Kleist-Weg	Vitrèstraße
Herderplatz	Wallhof
Herderstraße	Wallplatz
Hermann-Löns-Weg	Walpurgiskirchhof
Jenaer Straße	Walpurgisstraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Weimarer Straße
Joseph-Haydn-Weg	Wilhelm-Busch-Straße
Juliusplatz	Willy-Brandt-Ring
Kaisergarten	Wismarer Straße
Kastanienweg	Wittenberger Straße
Kleiner Wall	Ziegenmarkt
Klopstockweg	Zirkusplatz
Knappensteig	Zwickauer Straße
Kohlenweg	

(4) Schulbezirk 4, Grundschule an der Pestalozzistraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Abteiweg	In der Meerbreite
Bahnhofstraße	Jahnstraße
Batteriewall	Johannesstraße
Bauerstraße	Juliusstraße
Beguinenstraße	Junkerweg
Bismarckstraße	Kantstraße
Braunschweiger Straße	Kirchstraße
Braunschweiger Tor	Kornstraße
Büddenstedter Weg	Leibnizstraße
Bülowstraße	Leuckartstraße 2 - 10 gerade, 3 - 23 ungerade
Caseliusweg	Lindenplatz
Cranachweg	Lutherweg
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Medicusstraße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Mönchsweg
Dürerplatz	Mosheimstraße
Elzweg	Nonnenstieg
Emil-von-Behring-Straße	Parkstraße
Ernst-Koch-Straße	Paulskamp

Ernst-Reuter-Straße	Pestalozzistraße
Feuerbachweg	Pilgergasse
Fichtestraße	Privatstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße	Rembrandtstraße
Friedrich-Ebert-Straße	Ritterstraße
Galgenbreite	Rosenwinkel
Gartenstraße	Runstedter Straße
Georg-Calixt-Platz	Schellingweg
Glockbergstraße	Schafsweg
Grünwaldweg	Schild
Gustav-Steinbrecher-Straße	Schmiedegasse
Harbker Weg	Schöninger Straße
Harsleber Torstraße	Schopenhauerweg
Hegelstraße	Spitzwegstraße
Heinrich-Kremp-Straße	Südertor
Heinrichsplatz	Südstraße
Henkestraße	Tiefetal
Hermann-Stöber-Straße	Turmweg
Holbeinweg	Voigtweg
Holzberg	Wachtkamp
In der Gehrenbreite	Wilhelmstraße
In der Kreuzbreite	

(5) Schulbezirk 5, Grundschule St. Ludgeri - katholische Bekenntnisschule -

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

(6) Schulbezirk 6, Grundschule Offleben

Der Schulbezirk besteht aus den Ortsteilen Büddenstedt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 29.06.2018

gez. Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 04.07.2018

98.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2016 (Fehlbetrag i. H. v. 1.876.059,40 €) wird auf die neu Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2016 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 05.07. bis 13.07.2018 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H 131, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 27.06.2018

Stadt Helmstedt

gez. Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 27 vom 04.07.2018

99.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 Büddenstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister Frank Neddermeier für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 keine Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 04.07. bis 13.07.2017 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H 131, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 28.06.2018

Stadt Helmstedt

gez. Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 27 vom 04.07.2018

100.

**Bekanntmachung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.07.2018**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 21.06.2018 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen in der Stadt Schöningen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist durch den Tarif eine Rahmengebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie das Maß der Benutzung zu berücksichtigen.
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen die Grundfläche dieser Gegenstände; bei Nutzung durch Personen ohne derartige Gegenstände wird ein Quadratmeter zugrundegelegt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides, bei Sondernutzungen auf Widerruf oder auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15.1. des Kalenderjahres, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebühren der Sondernutzungserlaubnis erhöhen sich um 25,00€ pro Erlaubnis, sofern der Antragssteller die Genehmigung nicht mindestens drei Werktage im Voraus beantragt.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung vom 14.06.2001 tritt mit Ablauf des 30.06.2018 außer Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 21.06.2018 tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Schöningen, den 21.06.2018
Stadt Schöningen

gez. Bäsecke
Bäsecke

(L.S.)

Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgebühr €
1	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je pro m ²	1,00 mtl.	30,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 1 fallen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	30,00
3	Litfasssäulen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00 jährl.	100,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten, die auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	25,00
5	Verkaufswagen(z. B. Fischwagen) und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	25,00
6	Werbeanlagen, (z. B. Auslagentische, Kundenstopper) und dgl., je angefangener m ² Ansichtsfläche	2,00 mtl.	5,00
7	Anlässlich v. Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen (z. B. Altstadtfest, Reitbahnen, Grillfeste, usw.) zur Aufstellung gelangende Schaustellereinrichtungen	je nach Art und Umfang der Veranstaltung	50,00 bis 150,00
8	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind	je nach Art und Umfang	20,00 bis 250,00

101.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Marktstandgebühren
in der Stadt Schöningen - Marktgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 21.06.2018 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentarif**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den von der Stadt Schöningen durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere Wochenmärkte und Volksfeste, werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Eine Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenerhebung.
- (3) Eine teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Volksfesten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.
- (2) Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter, Restflächen von weniger als einem Quadratmeter auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.
- (4) Entstehen der Stadt Schöningen für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechen.

**§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes werden bis zu zweimal im Jahr (halbjährlich oder jährlich) abgerechnet und sind zu dem in der Platzzuweisung angegebenen Terminen auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen zu überweisen. Sofern keine schriftliche Platzzuweisung erfolgt ist, können die Gebühren in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung kann eine Verweisung vom Platz erfolgen.

- (2) Eine Nacherhebung von Marktstandgebühren bei veränderter Größe des Standplatzes ist möglich und erfolgt durch die Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Quittung.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung des Volksfestes werden zu den in den Standplatzzuweisungen festgelegten Terminen fällig und sind auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen zu überweisen. Die Gebühren können in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung kann eine Verweisung vom Platz erfolgen.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung vom 12.03.2007 tritt mit Ablauf des 30.06.2018 außer Kraft. Die neue Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Schöningen, den 21.06.2018
Stadt Schöningen

gez. Bäsecke
Bäsecke

(L.S.)

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren
in der Stadt Schöningen – Marktgebührensatzung – vom 01.07.2018

Gebührentarif

(§ 1 der Marktgebührensatzung)

Die Standplatzgebühren betragen für jeden Tag:

Auf den Wochenmärkten:

ab 01.07.2018

- | | |
|---|-------|
| 1. Für Verkaufsstellen je angefangener Frontmeter | 1,00€ |
| 2. Mindestgebühr | 6,00€ |

Auf den Volksfesten

- | | |
|---|--------|
| 1. Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen
für 1 m ² benutzte Platzfläche | 0,50€ |
| 2. Für Schaugeschäfte, Zelte, Schieß- und Spielbuden
für 1 m ² benutzte Platzfläche | 0,70€ |
| 3. Für Verkaufsstände für 1 m ² benutzte Platzfläche | 0,80€ |
| 4. Für Wurststände für 1 m ² benutzte Platzfläche | 1,00€ |
| 5. Mindestgebühr | 10,00€ |

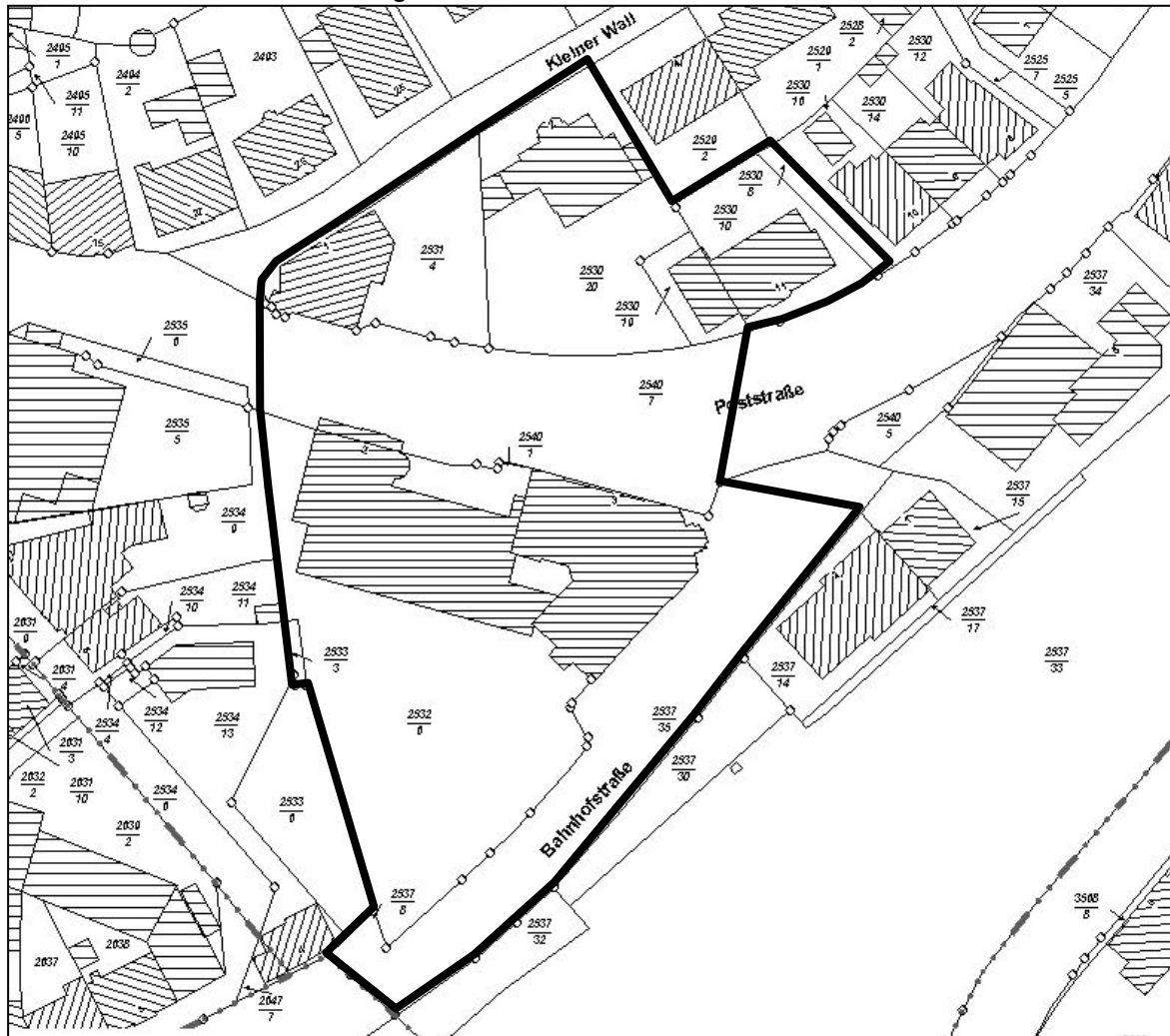
102.

Bekanntmachung der

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan J 358 „Poststraße – Mitte“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.06.2018 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. J 358 „Poststraße – Mitte“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2016 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 27 vom 04.07.2018

103. Bekanntmachung der

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 13.03.2018 beschlossene 48. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 07.06.2018 mit dem Aktenzeichen 63/61 20/ 54104 – Änd.48 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage ist inzwischen erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 48. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 14.06.2018
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Glaser

(Glaser)

© 2017 LGLN

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

M 1:2500

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck